

Artenschutzrechtliche Prüfung I (ASP I) zum Bebauungsplan Nr. 03/007 „Westlich Hinter der Böck“ in Düsseldorf Hamm



**Forschungsinstitut für
Ökosystemanalyse und -bewertung e.V.**
an der RWTH Aachen University

Autoren

Dipl. Biol. Stephanie Peeters
Dipl. Biol. Anette Fürste
Dr. Gottfried Lennartz

Auftraggeber

Landeshauptstadt Düsseldorf
Stadtplanungsamt

Aachen, 23. Juni 2021

Gutachten

Auftraggeber

Landeshauptstadt Düsseldorf
Stadtplanungsamt
Brinkmannstraße 5
40225 Düsseldorf

Auftragnehmer

gaiac – Forschungsinstitut für Ökosystemanalyse und -bewertung e.V.
Kackertstr. 10
52072 Aachen
Deutschland

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen.....	5
3	Charakterisierung des Plangebietes	6
3.1	Lage und Schutz des Plangebietes	6
3.2	Habitatausstattung	6
4	Vorhabensbeschreibung	9
5	Projektwirkungen	9
6	Eingrenzung des potentiellen Artenspektrums und Einschätzung eines möglichen Konfliktpotentials.....	10
7	Zusammenfassende Schlussfolgerung	15
8	Literatur und Quellen	16
9	Anhang	17
9.1	Vogelkartierung am 14. Mai 2021	17
9.2	Fotodokumentation	19

1 Einleitung

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 03/007 „Westlich Hinter der Böck“ erstellt.

Das Plangebiet "Hinter der Böck" mit einer Größe von ca. 8,5 Hektar liegt im Düsseldorfer Stadtteil Hamm in direkter Nähe zum Rhein an der gleichnamigen Straße. Es wird von Straßen umgrenzt, die mit einer dichten Wohnbebauung gesäumt sind. Das eigentliche Bebauungsvorhaben ist für den Blockinnenbereich dieser Straßen geplant, welcher bisher überwiegend gartenbaulich genutzt wird.

Da mögliche artenschutzrechtliche Konflikte durch eine Bebauung nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, ist es notwendig, gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MWEBWV und MKULNV 2010) Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Prognose zu klären (Stufe I einer Artenschutzprüfung). Dieses Vorgehen ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgelegt.

Das Forschungsinstitut gaiaC wurde am 21.12.2020 von der Stadt Düsseldorf mit der Erstellung dieses Gutachtens beauftragt.

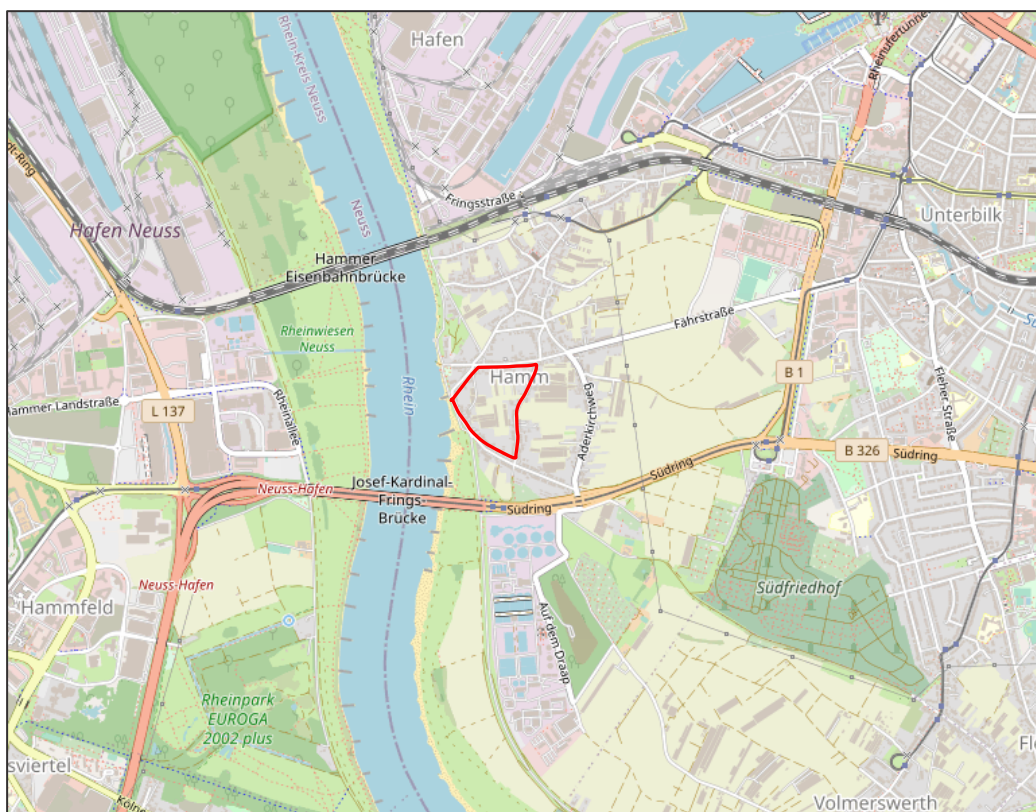


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Quelle: © OpenStreetMap (and) contributors, CC-BY-SA)

2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

Nach den Bestimmungen des BNatSchG (Stand 29.09.2017) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen. Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MWEBWV und MKULNV, 2010) gilt dies ebenso bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV Arten und die europäischen Vogelarten liegen Verbotstatbestände bei folgenden Handlungen vor:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG werden zudem folgende Sonderregelungen formuliert: „Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.“

In Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zur Reduzierung des Prüfaufwandes im Rahmen von Artenschutzprüfungen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien erstellt und führt diese unter dem Begriff „planungsrelevante Arten“. Im Fachinformationssystem (FIS) der LANUV sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten im zugehörigen Messtischblatt aufgeführt (LANUV 2016).

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz die erste Stufe einer Artenschutzprüfung (MKULNV 2016, Kapitel 2.6.2.1). In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Als **Datengrundlage** wurden folgende Quellen ausgewertet:

- FIS online: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Messtischblatt 4706 Düsseldorf, Quadrant 3 (LANUV 2019a).
- Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) online: Abfrage Fundpunkte besonderer Tier- und Pflanzenarten sowie Schutzgebiete und Biotope (LANUV 2019b)
- Online verfügbare Daten zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Kreisgebiet (KAISER, 2018).
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands
<https://feldherpetologie.de/atlas/>

Am 26. April 2021 und am 14. Mai 2021 wurden **Ortstermine** zur Einschätzung der Lebensraumausstattung des Plangebietes durchgeführt. Am zweiten Termin lag der Schwerpunkt der Kartierung auf das Vorkommen von Vogelarten.

Mögliche Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten gemäß §44 BNatSchG werden aufgrund der Habitatsignung und der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens prognostiziert.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine erhebliche Betroffenheit streng geschützter Arten zu vermeiden. Hierzu werden gegebenenfalls Vermeidungsmaßnahmen (inklusive funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen) erarbeitet.

3 Charakterisierung des Plangebietes

3.1 Lage und Schutz des Plangebietes

Das etwa 8,5 ha große Plangebiet liegt im Düsseldorfer Stadtteil Hamm in unmittelbarer Nähe zum Rhein und seiner schmalen Aue (siehe Abbildung 1). Hamm besitzt teilweise dörfliche Strukturen und ist geprägt durch Erwerbsgartenbau, der in der Umgebung weit verbreitet ist. In einer Entfernung von etwa 1,5 km liegen östlich die Stadtteile Bilk und Unterbilk, im Norden jenseits der Hammer Rheinbrücke schließt sich das Düsseldorfer Hafengebiet an und südlich jenseits der Bundesstraße B1 liegt das Klärwerk Düsseldorf Süd.

Das Plangebiet unterliegt keinem naturschutzfachlichen Schutz. Lediglich westlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Rheinauen“ an das Plangebiet, deren Schutzzweck durch die Planung nicht berührt wird.

3.2 Habitatausstattung

Nachfolgend werden alle Biotope erläutert, die innerhalb des gesamten nach § 34 Baugesetzbauch (BauGB) abgegrenzten Plangebietes liegen (siehe Abbildung 2, gelbe Linie). Die eigentliche Bebauung ist für den Innenbereich (§ 35 BauGB) vorgesehen (siehe rote Linie in Abbildung 2).

Versiegelte Flächen

Umgrenzt wird das Plangebiet von den Straßen „Hinter der Böck“, „Auf der Böck“, „Auf den Steinen“ und der „Fährstraße“, die dicht bebaut sind mit Ein- und

Mehrfamilienhäusern (siehe Abbildung 2). Die Bereiche vor den Häusern sowie auch Innenhöfe sind überwiegend versiegelt. Zusammen mit den Gewächshäusern im Blockinnenbereich ist fast ein Drittel der Gesamtfläche versiegelt oder teilversiegelt und bietet keine Lebensraumeigenschaften für geschützte Tiere.

Gärten

Die Gärten der Wohnhäuser liegen abseits der Straßen nach innen gerichtet. Es handelt sich meist um Ziergärten mit nicht heimischen Pflanzen, Rasenbereichen und versiegelten Terrassen. Vorhandene Gehölzbestände sind meist gering bzw. bestehen überwiegend aus nicht heimischen Pflanzenarten. Einige größere Gärten weisen jedoch auch einen höheren Gehölzanteil auf, der zudem aus heimischen Laubbaumarten oder auch Obstgehölzen besteht, bzw. der auch ein höheres Alter aufweist. Ebenso sind teilweise mächtige Nadelbäume anwesend. Diese Gärten gehören zu den Häusern der Straße „Auf der Böck“ und „Fährstraße“. Bemerkenswert ist der etwa 1.600 qm große Garten des Hauses „Fährstraße“ Nr. 250, der einen erheblichen Baumbestand aufweist (siehe Abbildung A8). Dazu gehören einige mächtige Lärchen mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von etwa 80 cm und Kiefern, die über 30 Jahre alt sind. Im nördlichen Bereich befinden sich mehrere heimische Ahornbäume und einzelne Obstbäume, das Grundstück ist gesäumt von einer Hainbuchenhecke.

Gehölzbestände und Gebüsche

Der größte etwa 1.500 qm große Gehölzbestand befindet sich im Nordosten des Plangebietes, von dem etwa zwei Drittel innerhalb der geplanten Bebauungsfläche liegt. Dort haben sich auf einem verwilderten Gartengrundstück viele heimische Laubbäume angesiedelt und entwickelt (siehe Abbildung A7 und A6). Sie sind noch relativ jung und weisen einen BHD von bis zu 25 cm auf und bestehen unter anderem aus den Arten Bergahorn und Birke. Zudem siedeln dort Eiben. Im südlichen Bereich dominieren jüngere Gehölze der Arten Hainbuche, Haselnuss sowie Gewöhnliche Rosskastanie. Ebenso hat sich der nicht heimische Schmetterlingsflieder dazu gesellt. Angrenzend an diese Fläche befindet sich westlich der Garagen eine Gruppe Ahornbäume ähnlichen Alters und Durchmesser, deren Untergrund jedoch gepflegt und vegetationsarm ist. Auf einer Grünlandfläche an der „Fährstraße“ befindet sich eine Baumgruppe aus drei großen, bereits älteren Laubbäumen (Robinie, Stieleiche und Walnussbaum). Im Süden auf einem Wiesengrundstück hat sich eine Gruppe junger Bergahornbäume (BHD von bis zu 15 cm etwa) angesiedelt, zu denen sich weitere Arten wie Schmetterlingsflieder oder Hartriegel dazu gesellt haben (siehe Abbildung A3). In verschiedenen Bereichen haben sich Brombeergestrüppe ausgebildet. Teilweise sind die Brombeerbestände mit Gehölzaufwüchsen durchsetzt (siehe Abbildung A4). Die Gartengrundstücke an der Straße „Auf der Böck“ werden durch Gehölz aus Schwarzem Holunder, jungem Bergahornaufwuchs (BHD bis etwa 17 cm), Birken und Brombeere, aber auch nicht heimischen Arten wie Schmetterlingsflieder und Kirschlorbeer gesäumt.

Äcker und Brachen

Im Zentrum des Plangebietes befinden sich mehrere Äcker mit einem Gesamtumfang von 1,2 ha, die gartenbaulich genutzt werden (siehe Abbildung A6). Durch die intensive Bewirtschaftungsform umgeben von Bebauung bieten die Ackerflächen nur geringe Habitataignung. Auf zwei Ackerschläge wurde bereits vor einigen Jahren die Nutzung aufgegeben, so dass diese brach liegen (siehe Abbildung A5). Sie werden dominiert von Gräsern und Gehölzaufwuchs (Brombeere, Weiden, Birken, Robinien). Teilweise sind auch offene Bodenbereiche vorzufinden.

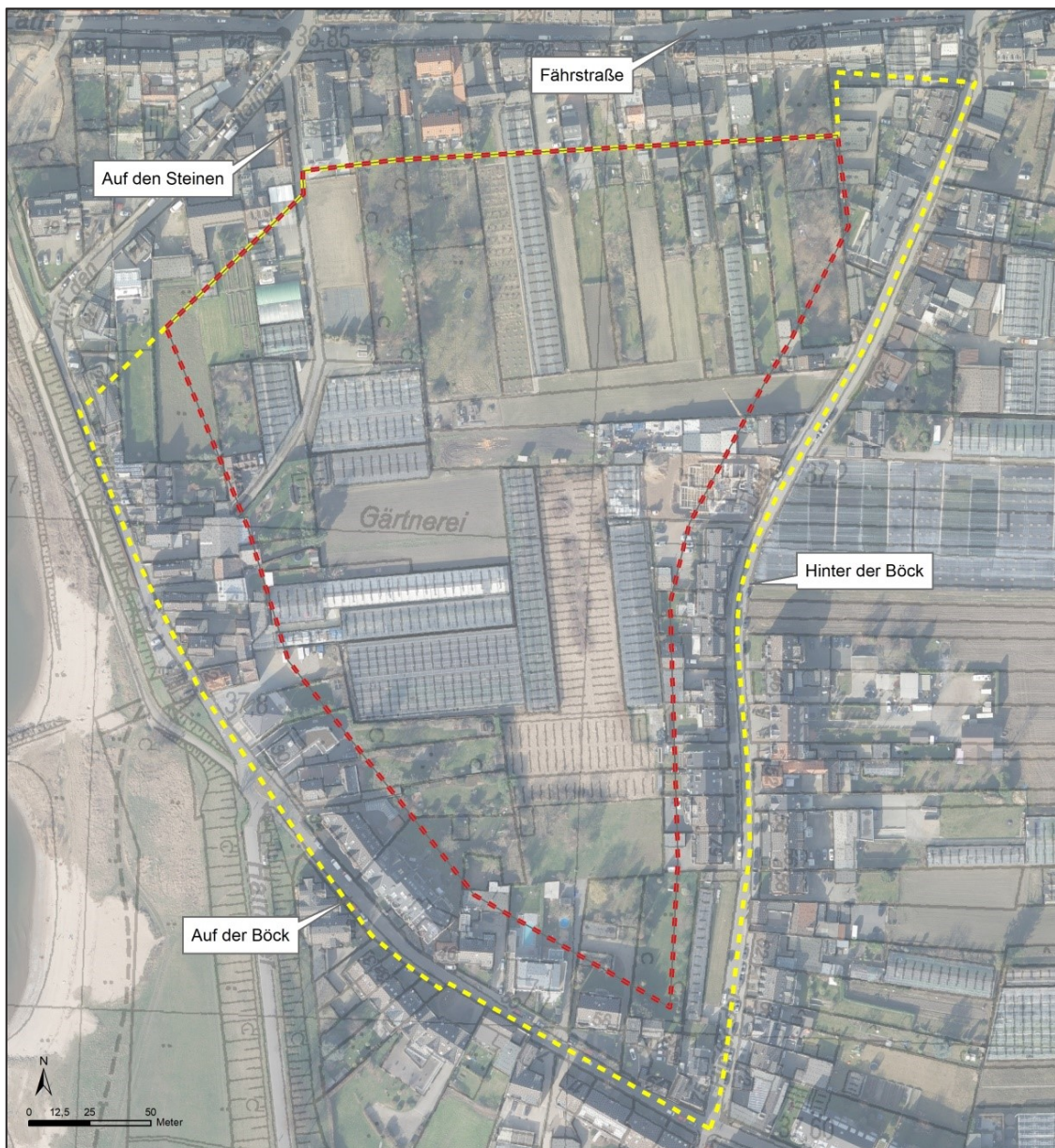


Abbildung 2: Darstellung Plangebiet als Luftbild. Rote Linie stellt Bereich nach § 35 BauGB dar, gelbe Linie den § 34 BauGB. (Quelle der Kartengrundlage: Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland - Version 2.0, WMS NW LB und DGK, (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).

Wiesen

Im Plangebiet sind verschiedene Wiesen in einem Umfang von knapp 0,4 ha vorhanden, die sich als artenarm darstellen und teilweise als Spielfläche von Kindern genutzt werden (siehe Abbildung A1). Im Norden befinden sich zwei Obstbaumwiesen mit Halbstammbäumen, die vermutlich nicht über 30 Jahre alt sind. Entsprechend ist nicht mit Baumhöhlen zu rechnen.

Vorbelastungen

Das Plangebiet unterliegt durch seine Lage innerhalb des Siedlungsbereiches einigen Vorbelastungen. Die menschliche Nutzung besteht aus der Straßennutzung durch Verkehr, aus Aktivitäten der Bewohner sowie der landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Arbeit.

4 Vorhabensbeschreibung

Für den etwa 5,77 ha großen Blockinnenbereich des Plangebietes ist eine Wohnbebauung vorgesehen (siehe Abbildung 2, rote Linie). Dazu sollen vorwiegend Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise entstehen, sowie zugehörige Gartenflächen. Es ist davon auszugehen, dass dort von den Bewohnern Ziergärten angelegt werden mit voraussichtlich geringem Baumbestand. Durch den Bau von Straßen werden die Wohnhäuser angebunden.

5 Projektwirkungen

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind potentielle Wirkungen des Bauvorhabens auf planungsrelevante Arten von Bedeutung, die im Zusammenhang mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG stehen (siehe Kapitel 2). Diese Wirkungen können bei dem Vorhaben durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren auftreten.

Baubedingte Wirkung

Baubedingte Wirkungen treten vor allem aufgrund der Baufeldräumung auf, da unmittelbar Tiere verletzt, getötet oder ihre Lebensstätten beseitigt werden. Diese Gefahr ist für Brutvögel in ihren Brutzeiten erhöht, wenn Gelege oder wenig mobile Jungvögel vorhanden sind. Die Fällung von Bäumen, Hecken oder Gebüsch kann jedoch nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zwischen 01. Oktober und 29. Februar (§ 39 BNatSchG) durchgeführt werden, wodurch eine mögliche Tötung brütender Vögel oder Jungvögel in Gehölzen verhindert wird.

Zudem können baubedingte Lärm- und Staubemissionen störungsempfindliche Tiere während ihrer Reproduktions- und Ruhezeiten beeinträchtigen. Im Plangebiet sind diese Störungen jedoch zu vernachlässigen, da sie einerseits zeitlich begrenzt wirken und andererseits die Lebensraumeigenschaften des Gebietes für störungsempfindliche Tierarten durch die menschliche Nutzung bereits beeinträchtigt sind.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkung

Eine bedeutsame anlagebedingte Wirkung entsteht durch die Lebensraumveränderung aufgrund der vollständigen Überbauung des Plangebietes und dem Verlust verschiedener Biotoptypen. Betroffen sein werden folgende Lebensraumtypen: Äcker, Wiesen, Brachen und verschiedene Gehölzbestände. Betroffene Arten verlieren dauerhaft diese Habitate, und auch als Nahrungsraum (Beeren, Früchte, Insekten, Kleintiere) stehen sie nicht mehr zur Verfügung. Ziergärten werden nach Realisierung des Bauvorhabens wieder angelegt, weshalb sie keinen Verlust darstellen. Einige Teilbereiche der etwas höherwertigen, gehölzreichen Gärten und der gehölzreichen Fläche im Nordosten sind nicht betroffen durch die geplante Überbauung. Die Gewächshäuser bieten mit ihren durchsichtigen Glasflächen keine Strukturen für geschützte Ruhestätten, so dass ihr Abriss nicht als Lebensraumverlust gewertet wird. Andere Gebäude werden nicht abgebaut.

Betriebsbedingt ist mit einer Störwirkung in Form von Lärm- und Lichtemissionen durch Autoverkehr und Wohnnutzung zu rechnen. Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb eines genutzten Siedlungsraumes bzw. eines gartenbaulich mit Arbeitsfahrzeugen und menschlichen Aktivitäten genutzten Bereiches wird dies als vernachlässigbar eingestuft.

6 Eingrenzung des potentiellen Artenspektrums und Einschätzung eines möglichen Konfliktpotentials

Das Fachinformationssystem (FIS) der Lanuv (2019a) weist für das Messtischblatt „Düsseldorf“ Nr. 4706 Quadrant 3 ein Vorkommen von insgesamt 27 planungsrelevanten Arten aus, die in der Tabelle 1 aufgeführt sind. Für alle Arten werden Nachweise bzw. für die Vögel Brutvorkommen ab dem Jahre 2000 angegeben.

Die Auswertung des @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld. Ebenso gab es keine Einträge im Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands.

Bei der Ortsbegehung am 14. Mai 2021 konnten insgesamt 23 verschiedene Vogelarten gesichtet bzw. verhört werden (siehe Tabelle A1 im Anhang). Darunter waren die drei planungsrelevanten Arten Kormoran, Mehlschwalbe und Sperber, wobei der Kormoran sich außerhalb des Gebietes am Rheinufer befand. Zudem wurden Türkentauben verhört, die in der Roten Liste für das Niederrheinische Tiefland als stark gefährdet (Kategorie 2) geführt werden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) wird im Folgenden mittels einer überschlägigen Prognose geprüft, ob für die 29 ermittelten Arten artenschutzrechtliche Konflikte durch das Vorhaben vorliegen.

Für alle aufgeführten Tiere wird generell der Verlust vorhandener Biotope als Nahrungs- oder Jagdgebiet nicht als essentiell gewertet. Denn diese sind bereits durch menschliche Störungen beeinträchtigt und ihre Wertigkeit damit herabgesetzt, zudem sind in der nahen Umgebung vergleichbare Habitate vorhanden (Äcker, Wiesen, Gärten, Gehölze). Damit ist eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte mit großer

Wahrscheinlichkeit nicht gefährdet und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Tabelle. 1: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4706 Düsseldorf Quadrant 3

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere		
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G
Vögel		
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	U
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U-
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	S
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	G
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	U
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	S
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	G
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S
Libellen		
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	G+
Asiatische Keiljungfer	<i>Stylurus flavipes</i>	G
Für alle aufgeführten Arten liegen Nachweise ab dem Jahre 2000 vor (Lanuv 2019). Abkürzungen Erhaltungszustand: G: günstig, U: ungünstig/unzureichend, s: schlecht -: Entwicklung negativ, + Entwicklung positiv		

Säugetiere

Von den drei geführten Fledermausarten gilt die Zwergfledermaus als typische Gebäudefledermaus. Die Gewächshäuser, die als einzige „Gebäude“ abgebaut werden, bieten jedoch keine Habitatstrukturen für Fortpflanzungsstätten. Eine Nutzung von Baumspalten als Zwischenquartier oder Tagesversteck ist möglich.

Kleinabendsegler und Rauhautfledermaus gehören hingegen zu den typischen waldbewohnenden Arten, die nur teilweise auch Spalten an Gebäude nutzen. Die Biotopausstattung im Plangebiet wird als nicht geeignet für diese Arten gewertet, da die Baumbestände relativ kleinflächig sind und der Anteil an älteren Bäumen relativ gering. Bei der Ortsbesichtigung wurden zudem keine Höhlen gesichtet. Daher wird das Konfliktpotential für diese Arten als gering angesehen.

Die Zwergfledermaus verbringt den Winter in und an Gebäuden oder natürlichen Felsspalten sowie unterirdischen Quartieren, die Rauhautfledermaus verlässt in der Regel Nordrhein-Westfalen. Entsprechend sind die Arten bei einer Rodung von Bäumen im Winter nicht durch den Verbotstatbestand des Tötens betroffen.

Vögel

Unter Betrachtung der Lebensraumsprüche der Arten und der Lebensraumausstattung des Gebietes ist das Vorkommen aufgrund des Fehlens artspezifischer Habitatstrukturen für einige aufgeführte Vogelarten mit Sicherheit auszuschließen. So finden Teichrohrsänger und Waldwasserläufer aufgrund des Fehlens von Feuchtbiotopen keine geeigneten Lebensbedingungen. Dem Uhu fehlen mit „Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche oder Sandabgrabungen“, dem Wanderfalken ebenso Felswände oder hohe Gebäude wie Kühltürme oder Kirchtürme, der Schleiereule „störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden“ (Lanuv 2019a). Auch der Kormoran, der seine Nester auf höheren Bäumen am Gewässer anlegt, ist hier auszuschließen.

Unter den aufgeführten Vogelarten besiedeln Feldlerche, Wiesenpieper, Kiebitz und Flussregenpfeifer generell die im Plangebiet vorhandenen Offenlandhabitate Äcker, Wiesen und/ oder Brachen. Ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ist jedoch nicht zu erwarten, da diese Biotope umgeben von Gebäuden und gestört durch menschliche Nutzung ungeeignet für sie sind.

Einige Vogelarten benötigen oder nutzen Horstbäume für ihre Fortpflanzung. Dazu gehören die Greifvögel Habicht, Sperber und Mäusebussard sowie die weiteren Arten Graureiher und Saatkrähe. Bei der Ortsbegehung konnten keine Horste in Bäumen gesichtet werden. Die vorhandenen Bäume sind vermutlich nicht alt genug bzw. bieten keine geeigneten Strukturen. Mit Ausnahme des Sperbers wurden die Arten bei den zwei Ortsbegehungen nicht gesichtet, und der Sperber lediglich als Überflieger. Dieser präferiert zudem im Siedlungsbereich mit Fichten bestandene Parkanlagen und Friedhöfe, die nicht vorzufinden sind. Auch der Turmfalke ist als Brutvogel nicht zu vermuten, da ihm die passenden Habitatstrukturen fehlen. Denn dieser brütet an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder auch Gebäuden wie z.B. Hochhäusern, Scheunen, Ruinen und Brücken, sowie in alten Krähenestern in Bäumen.

Ein Vorhandensein von Höhlenbäumen kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Sie wurden zumindest bei den Ortbegehungen nicht gesichtet. Höhlenbäume sind ein

essentielles Habitat für Steinkauz, Kleinspecht, Feldsperling und Star. Zudem sind die weiteren Habitatbedingungen nicht passend für die Arten. Der Steinkauz ist im Innenblockbereich einer Bebauung nicht zu erwarten. Der Kleinspecht kommt in lichten Wäldern vor, jedoch ebenso innerhalb von „Siedlungsbereichen auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand“ (Lanuv 2019a). Diese Bedingungen werden im Plangebiet nicht vorgefunden. Auch der Feldsperling ist in ländlichen Siedlungen vorzufinden, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Er meidet jedoch das Innere von Städten, weshalb er im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden kann. Der Star brütet als Kulturfolger durchaus in Ortschaften, wo er bereitgestellte Nisthilfen, Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt. Die Art wurde jedoch bei den zwei Ortbegehungen nicht gesichtet und daher ausgeschlossen.

Gesichtet wurden jedoch Mehlschwalben unter dem Dach eines Hauses in der Straße „Auf den Steinen“, wo sie nisten. Dieses Haus bleibt bestehen, so dass für die Fortpflanzungsstätte keine Gefahr besteht. Der Neststandort ist betroffen durch eine Verringerung des Nahrungsraumes, was jedoch als nicht essentiell gewertet wird, da die nahegelegene Rheinaue und weitere Äcker und Wiesen in der nahen Umgebung vorhanden sind und so die ökologische Funktion der Lebensstätte weiterhin bestehen bleibt.

Die Nachtigall besiedelt vorzugsweise gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken und ebenso naturnahe Parkanlagen. Innerhalb des Plangebietes sind zwar Gebüsche und Kleingehölz vorzufinden, diese sind jedoch zu kleinräumig und/oder zu stark gepflegt und gestört durch die menschliche Nutzung. Ein Vorkommen der Nachtigall wird daher ausgeschlossen. Auch der in Hecken und Sträuchern nistende Bluthänfling wird in urbanen Gärten und Parkanlagen vorgefunden. Im Plangebiet wird die Habitatstruktur jedoch nicht als geeignet angesehen (siehe Nachtigall).

In den zum Messtischblatt „Düsseldorf“ Quadrant 3 benachbarten Messtischblättern sind weitere Vogelarten aufgeführt, die jedoch ebenso nicht zu erwarten sind bzw. nicht betroffen sein werden durch das Vorhaben.

Die Ortsbesichtigung am 14. Mai 2020 ergab eine weitere Art, die nicht planungsrelevant, jedoch in der Roten Liste für das Niederrheinische Tiefland als stark gefährdet aufgeführt ist: Die Türkentaube. Sie wurde an zwei Stellen in der Straße „Hinter der Böck“ verhört und es ist nicht völlig auszuschließen, dass sie in einem Garten in Bäumen, Gebüsch oder an Gebäuden nistet. Durch eine Fällung von Bäumen, Hecken oder Gebüsch in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zwischen 01. Oktober und 29. Februar (§ 39 BNatSchG) kann eine mögliche Tötung brütender Vögel oder Jungvögel in Gehölzen verhindert werden. Sollte für die Art durch die Entnahme von Gehölzen eine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Folge haben, ist zu erwarten, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Denn in der Umgebung und voraussichtlich auch in den verbleibenden Gärten sind geeignete Habitate weiterhin vorhanden. Entsprechend ist davon auszugehen, dass kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand Nr. 3 in § 44 1 BNatSchG zutrifft.

Die Vogelkartierung ergab, dass weitere häufige und ungefährdete, europäische Brutvogelarten mit gutem Erhaltungszustand innerhalb des Sanierungsbereiches nisten. Nach MKULNV (2016) ist in der Regel davon auszugehen, dass für diese Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 1 BNatSchG erfüllt werden.

Libellen

Das Vorkommen der aufgeführten Libellenarten ist aufgrund des Fehlens artspezifischer Lebensraumstrukturen auszuschließen.

Amphibien und Reptilien

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien und Amphibien wird für den Quadranten 3 des Messtischblattes Düsseldorf nicht angegeben. In benachbarten Quadranten wird jedoch Kleiner Wasserfrosch und Zauneidechse aufgeführt. Da keine Teiche vorzufinden sind, findet der Kleine Wasserfrosch keine geeigneten Lebensbedingungen im Plangebiet. Auch andere Amphibienarten sind aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten.

Zauneidechsen sind in einer Vielzahl von Habitaten zu finden, so auch in Brachen, Gärten oder an Gebäuden. Aufgrund der Lage des Plangebietes und seiner aktuellen Nutzung ist eine Besiedlung dieser Art nicht anzunehmen.

Andere

Vorkommen planungsrelevanter Arten aus den Gruppen der Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer sowie Pflanzen können aufgrund ihrer Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.

7 Zusammenfassende Schlussfolgerung

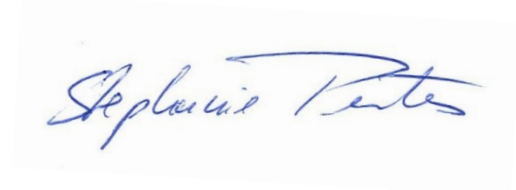
Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG lässt im Hinblick auf die für das Messtischblatt „Düsseldorf“ Quadrant 3 genannten und zudem gesichteten planungsrelevanten Tierarten keine Verbotstatbestände erkennen. Dies ergab die genaue Analyse der Lebensraumsprüche der planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung des Plangebietes und der Wirkfaktoren des Bauvorhabens.

Um den Verbotstatbestand des Tötens und Verletzen Rechnung zu tragen, ist es notwendig, Rodungs- und Räumungsarbeiten im Winter außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen.

Die Beeinträchtigung des bereits durch Störungen beeinträchtigten Nahrungshabitats für Vogelarten wird nicht als Verbotstatbestand gewertet, da aufgrund der Möglichkeit, auf vergleichbare Habitate auszuweichen, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Zusammenfassend ist mit hinreichender Sicherheit zu prognostizieren, dass durch die Realisierung des Bauvorhabens unter Beachtung einer Rodung bzw. Räumung des Gebietes innerhalb der Winterperiode keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst werden.

Aachen, den 23.06.2021



Stephanie Peeters
Diplombiologin

8 Literatur und Quellen

- Lanuv, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019a): Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten in NRW“:-<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>, [07.06.2021].
- Lanuv, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019a): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS):-
<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>[23.04.2021].
- Kaiser, M. (2018): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen NRW – Stand 2018-06-14; LANUV Online-Dokument,
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenkreise-nrw.pdf>.
- Kiel, E.F (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Einführung; LANUV Online-Dokument:
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf.
- MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
- MWEBWV und MKULNV, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW () (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (2015): Christoph Grüneberg, Hans-Günther Bauer, Heiko Haupt, Ommo Hüppop, Torsten Ryslavý & Peter Südbeck (Nationales Gremium Rote Liste Vögel: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Stand 30. November 2015, in: Berichte zum Vogelschutz, Band 52, 2015, Herausgeber: Deutscher Rat für Vogelschutz und NABU Deutschland, ISSN 0944-5730.
- Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (2016): Christoph Grüneberg, Stefan R. Sudmann, Frank Herhaus, Peter Herkenrath, Michael M. Jöbges, Heinrich König, Klaus Nottmeyer, Kathrin Schidelko, Michael Schmitz, Werner Schubert, Darius Stiels & Joachim Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2107): 1-66.
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands <https://feldherpetologie.de/atlas/>

9 Anhang

9.1 Vogelkartierung am 14. Mai 2021

Am 14.05.2021 erfolgte eine vogelkundliche Kartierung in der Zeit zwischen 7:30 und 8:30 Uhr im Plangebiet. Die Lufttemperatur lag bei etwa 12°C, Himmel bewölkt und teilweise sonnig.

Bei der morgendlichen Begehung konnten insgesamt 23 Vogelarten beobachtet werden (siehe Tabelle A1). Es wurden drei planungsrelevante Vogelart gesichtet: Kormoran, Mehlschwalbe und Sperber.

Die Mehlschwalbe wird zudem sowohl in der Roten Liste der Brutvogelarten NRW und der regionalen Roten Liste von NRW (Niederrheinisches Tiefland) als auch in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands in der Kategorie 3 = Bestand gefährdet geführt. Der Bestand der Türkentaube ist stark gefährdet (Kategorie 2) im Niederrheinischen Tiefland, für NRW steht sie auf der Vorwarnliste. Auf allen drei Vorwarnlisten wird der Haussperling geführt. Alle anderen beobachteten Arten haben in den drei erwähnten Roten Listen den Status „ungefährdet“ (siehe Tabelle A1).

Der Kormoran wurde am Rheinufer gesichtet.

Die Mehlschwalben brüten nachweislich unter dem Dach eines Hauses in der Straße „Auf den Steinen“.

Der Sperber wurde kreisend über dem nördlichen Plangebiet gesichtet.

Eine Vielzahl an Haussperlingen konnte an den Häusern verhört und gesehen werden, besonders in den Straßen „Auf der Böck“ und „Hinter der Böck“.

An zwei Stellen in der Straße „Hinter der Böck“ wurden Türkentauben verhört.

Tabelle A1: Vorkommen von Vogelarten im Untersuchungsgebiet am 14.05.2021

Artname	Wissenschaftlicher Artname	Pla- nungsre- levante Art in NRW (LANUV)	Status Rote Liste NRW	Status Rote Liste Nieder- rheini- sches Tiefland	Status Rote Liste Deutsch- land
Amsel	<i>Turdus merula</i>	nein	*	*	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	nein	*	*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	nein	*	*	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	nein	*	*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	nein	*	*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	nein	*	*	*
Gartengrasmücke	<i>Certhia brachydactyla</i>	nein	*	*	*
Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>	nein	◆	◆	◆
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	nein	*	*	*
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	nein	V	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	nein	*	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	nein	*	*	*
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	ja	◆	◆	*
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	nein	*	*	*
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	ja	3	3	3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	nein	*	*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	nein	*	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	nein	*	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	nein	*	*	*
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	ja	◆	◆	*
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	nein	*	*	*
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	nein	V	2	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	nein	*	*	*

Legende:
 2: Bestand stark gefährdet, 3: Bestand gefährdet, V: Arten der Vorwarnliste,
 *: ungefährdet, : nicht klassifiziert

9.2 Fotodokumentation

Alle Fotos wurden am 16.04.2021 von gaiac erstellt.



Abbildung A1: Einsaatgrünland im Süden des Plangebietes. Im Hintergrund Sicht auf ein Gartengrundstück mit hohem Ahornbaum, welches jedoch außerhalb des Bebauungsvorhabens liegt.



Abbildung A2: Wiese mit Baumgruppe aus Robinien und weiterem Gehölzaufwuchs im Hintergrund, die im Zuge der Realisierung des Vorhabens alle gerodet werden.



Abbildung A3: Baumgruppe mit jungen Ahornbäumen.



Abbildung A4: Gebüschbestände am Rande der Brachfläche.



Abbildung A5: Ackerbrache mit Gehölzaufwuchs.



Abbildung A6: Gartenbauliche Nutzung im Zentralbereich des Plangebietes. Im Hintergrund rechts ist großer Baumbestand im Norden des Gebiets erkennbar.



Abbildung A7: Vermutlich wild aufgewachsener großer Baumbestand im Norden des Gebiets.



Abbildung A8: Gehölzreicher Garten an der „Fährstraße“ 250.